



Satzung zur 2. Änderung der S a t z u n g über die Benutzung des Gemeindekindergartens „Die Eichhörnchen“ in Mönkeberg und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr (Kita-Satzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), der § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 Ges. v. 24.06.2022 (BGBl. I. S. 959), sowie § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. S. 480) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mönkeberg vom 05.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

§ 3 – Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

Die Schließzeiten betragen höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr. Die Einrichtung schließt von Heiligabend bis einschließlich Silvester und den Tag nach Christi Himmelfahrt. Ferner wird sie für bis zu 3 Wochen in den gesetzlichen Sommerferien geschlossen, wobei die Schließzeit mit den anderen Mönkeberger Kinderbetreuungseinrichtungen abgestimmt werden soll. Zusätzlich wird die Einrichtung für Teamfortbildungen für bis zu fünf Tage pro Jahr geschlossen. Die konkreten Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten frühestmöglich, jedoch spätestens zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt.



Artikel 2

§ 16 enthält folgende Fassung:

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens „Die Eichhörnchen“ in Mönkeberg und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr (Kita-Satzung) - 2. Nachtrag tritt ab 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mönkeberg, den 06.12.2022

Gemeinde Mönkeberg
Die Bürgermeisterin
gez. Mersmann

Heikendorf, 26.01.2023

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Klinger